

§ 0312f BGB

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der [Unternehmer](#) verpflichtet, dem [Verbraucher](#) als bald auf Papier zur [Verfügung](#) zu stellen

1. eine Abschrift eines Vertragsdokuments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass ihre Identität erkennbar ist, oder
2. eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist.

Wenn der [Verbraucher](#) zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger [verwendet](#) werden. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Art. 246a EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) genannten Angaben nur enthalten, wenn der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#) diese Informationen nicht bereits vor [Vertragsschluss](#) in [Erfüllung](#) seiner Informationspflichten nach § [312d Abs. 1 BGB](#) auf einem dauerhaften Datenträger zur [Verfügung](#) gestellt hat.

(2) Bei Fernabsatzverträgen ist der [Unternehmer](#) verpflichtet, dem [Verbraucher](#) eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach [Vertragsschluss](#), spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur [Verfügung](#) zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Art. 246a EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) genannten Angaben enthalten, es sei denn, der [Unternehmer](#) hat dem [Verbraucher](#) diese Informationen bereits vor [Vertragsschluss](#) in [Erfüllung](#) seiner Informationspflichten nach § [312d Abs. 1 BGB](#) auf einem dauerhaften Datenträger zur [Verfügung](#) gestellt.

(3) Bei Verträgen über digitale Inhalte (§ [327 Abs. 2 S. 1 BGB](#)), die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch festzuhalten, dass der [Verbraucher](#) vor Ausführung des Vertrags

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der [Unternehmer](#) mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und
2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

(4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf [Verträge](#) über Finanzdienstleistungen.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) - (2) ...

(3) Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch festzuhalten, dass der Verbraucher vor Ausführung des Vertrags

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und
2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

(4) ...